



08.07.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30.06.2010 vom 16. Mai 2014
Seiten 3 - 7
2. Bachelor- Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30.06.2010 in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 16. Mai 2014
Seiten 8 - 29

**Vierte Ordnung zur Änderung
der
Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die
Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30.06.2010**

vom 16. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30.06.2010 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die Bezeichnung „Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 13a Multiple-Choice-Verfahren“ eingefügt:
„§ 13b Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren)“
3. § 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Diese Bachelor-Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen gemäß § 2 für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) im Rahmen des Verbundstudienmodells angebotenen Studiengänge.“

4. In § 2 Abs. 1 wird am Ende eingefügt:

„Die Regelungsgehalte der Nrn. 5, 6 und 8 können auch in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben sein; in die betreffende Studiengangsprüfungsordnung ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

5. In § 2 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Der Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Studiengangsprüfungsordnungen erfolgen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte bzw. beschließender Ausschüsse. Dies gilt auch für die Modulhandbücher, sofern sie Regelungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5, 6 oder 8 enthalten. Das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.“

6. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen

1. die an der Hochschule Lehrenden oder

2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,

bestellt werden. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Regelungen in § 18 Abs. 2 und in § 21 Abs. 4 sind zu beachten.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.“

9. In § 10 Abs. 2 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut:
„Dies gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt.“
10. In § 10 Abs. 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „als“ das Wort „mit“ eingefügt.
11. In § 10 Abs. 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „als“ das Wort „mit“ eingefügt.
12. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Prüfungsausschuss legt zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen verbindlich fest, sofern die Studiengangsprüfungsordnung oder das Modulhandbuch alternative Prüfungsformen vorsieht. Die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt hochschulweit terminiert und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; die in die Prüfungszeiträume eingebetteten Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.“
13. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:
„Die Frist für die Prüfungsanmeldungen wird vom Prüfungsamt festgelegt und in hochschulüblicher Weise bekanntgegeben.“
14. In § 12 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „als“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
15. In § 13 wird nach Abs. 2 eingefügt:
„(3) Die Dauer von Klausurarbeiten wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgeschrieben, sie darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.“
16. In § 13 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.
17. Nach § 13a wird eingefügt:

**„§ 13b
Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren)**

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 13 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der

Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.

(2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Multiple-Choice-Verfahren sind die Regelungen des § 13a zu beachten.

(3) Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

(4) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen. Von ihr oder ihm ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.“

18. In § 14 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Prüfungen in mündlicher Form haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.“

19. In § 14 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.

20. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundlage für das Testat kann je nach Lehrveranstaltungsform und Lehrgebiet der regelmäßige Veranstaltungsbesuch (Seminare, Übungen, Praktika), die Beteiligung, ein Referat oder eine andere von der oder dem Studierenden zu erbringende unbenotete Studienleistung sein.“

21. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „eines“ und „oder“ das Wort „Semesters“ eingefügt.

22. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird zwischen den Worten „Studierenden“ und „der“ das Wort „und“ eingefügt.

23. § 21 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Mindestens zwei schriftliche und mit geeigneter Bindung versehene Exemplare der Bachelorarbeit sind fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Zusätzlich zu jedem Exemplar der schriftlichen ist eine digitale Fassung einzureichen, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.“

24. In § 25 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 13b sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrücke der elektronischen Daten bereitzustellen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7 Juli 201 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum..

Bochum, den 8. Juli 2014
Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. *Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

**Bachelor-
Rahmenprüfungsordnung (BRPO)
für die Bachelorstudiengänge
der Hochschule Bochum vom 30.06.2010**

in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 16. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Bachelor-Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; akademischer Grad
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 11 Umfang der Bachelorprüfung
- § 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung
- § 13 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 13a Multiple-Choice-Verfahren
- § 13b Multimedial gestützte Prüfungen (e-Klausuren)
- § 14 Prüfungen in mündlicher Form
- § 15 Testate

- § 16 Praxissemester/Praxisphase
- § 17 Fakultatives Auslandsstudium
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Ausgabe der Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit; Wiederholung
- § 22 Kolloquium; Wiederholung
- § 23 Bachelorzeugnis; Bachelorurkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Umrechnung von Prozenten in Noten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung

Diese Bachelor-Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen gemäß § 2 für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) im Rahmen des Verbundstudienmodells angebotenen Studiengänge.

§ 2

Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher

(1) Für die einzelnen Studiengänge bestehen Studiengangsprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Bachelor-Rahmenprüfungsordnung. Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:

1. Der zu verleihende Hochschulgrad,
2. die Regelstudienzeit und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs,
3. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
4. die Prüfungsorgane,
5. die Zahl der Module,
6. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module,
7. die Voraussetzungen der ggf. in den jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder Praxisphasen,
8. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen,
9. den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung.

Die Regelungsgehalte der Nrn. 5, 6 und 8 können auch in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben sein; in die betreffende Studiengangsprüfungsordnung ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung spezifizieren und abweichende Regelungen vorsehen; diese erfolgen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen dieser Rahmenprüfungsordnung.

(3) Der Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Studiengangsprüfungsordnungen erfolgen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte bzw. beschließender Ausschüsse. Dies gilt auch für die Modulhandbücher, sofern sie Regelungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5, 6 oder 8 enthalten. Das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; akademischer Grad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden allgemeine wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der entsprechende Bachelorgrad als erster berufsqualifizierender Abschlussgrad verliehen.

§ 4

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Zusätzlich kann der Nachweis einer praktischen Tätigkeit und/oder der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung und/oder einer künstlerischen oder sonstigen Eignung gefordert werden.
- (2) Mindestens die Hälfte des geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des dritten Studienseesters nachzuholen. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Grundpraktikum erbringen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule Bochum die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 12 HG) nachweisen. Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium zugelassen werden, gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule.

(5) Eine Einschreibung in den jeweiligen Bachelorstudiengang wird gemäß § 50 Abs. 1 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen des jeweiligen Bachelorstudienganges gehört.

§ 5

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung.

(3) Module schließen in der Regel nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit nur einer Prüfung ab. In besonders begründeten Fällen können die Studiengangsprüfungsordnungen Module vorsehen, die sich auch über mehrere Semester erstrecken. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für einen oder mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
3. zwei Studierenden.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er entscheidet über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen

1. die an der Hochschule Lehrenden oder

2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,

bestellt werden. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Regelungen in § 18 Abs. 2 und in § 21 Abs. 4 sind zu beachten.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Bachelorstudiengängen erbracht worden sind, werden in dem gleichen Bachelorstudiengang von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit der zuständige Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Leistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden; der Gesamtumfang der Anrechnung dieser gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikation ist auf die Hälfte aller für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte beschränkt.

(5) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich und in der europäischen Region‘ vom 11. April 1997 (Lissabon-Anerkennungskonvention) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss keinen wesentlichen Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs nachweist, für den die Anrechnung beantragt wird. Ein eventueller Nachweis eines wesentlichen Unterschieds nach Satz 1 ist auf Verlangen der oder des Studierenden nachvollziehbar und hinreichend detailliert schriftlich zu begründen.

(6) Über die Anrechnung bzw. über die Feststellung wesentlicher Unterschiede nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer oder eines für die Fächer zuständigen Prüferin oder Prüfers, innerhalb einer Frist von 6 Wochen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen oder Informationen vorliegen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Mündliche Prüfungen werden auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird (insbes. Kolloquium), und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut"
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von Teilprüfungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Parallel zur Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 3 und 4 kann auch eine Bewertung auf prozentualer Basis erfolgen (siehe Anlage 1).

(7) Wenn eine Prüfung bestanden wurde, so werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten und in der jeweiligen Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung ersichtlichen Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht fristgerecht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist die unverzügliche Vorlage des Originals eines ärztlichen Attestes erforderlich. Dies gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung durch eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. durch eine oder einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(5) Täuschungshandlungen sind auch gegeben, wenn im Rahmen von Anträgen auf Anrechnung von Leistungen falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt werden oder wenn das Prüfungsamt über eine an der Hochschule erbrachte Prüfungsleistung getäuscht wird.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Bachelorprüfung

§ 11

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und Testaten, ggf. dem Auslandssemester, ggf. der Praxisphase oder dem Praxissemester, der Bachelorarbeit und ggf. dem Kolloquium.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

§ 12

Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung

- (1) An den Prüfungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen verbindlich fest, sofern die Studiengangsprüfungsordnung oder das Modulhandbuch alternative Prüfungsformen vorsieht. Die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt hochschulweit terminiert und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; die in die Prüfungszeiträume eingebetteten Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden. Die Frist für die Prüfungsanmeldungen wird vom Prüfungsamt festgelegt und in hochschulüblicher Weise bekanntgegeben.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit dem Studierendenausweis oder einem mindestens in lateinischer Schrift ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(6) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(7) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Dies ist gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 13

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgeschrieben, sie darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur mit einer Note gemeinsam entsprechend § 9 Abs. 3.

§ 13a **Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren als Einfach-Wahlaufgaben oder als Mehrfach-Wahlaufgaben durchgeführt werden.
- (2) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3), sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten und zu bewerten.
- (4) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben für eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist durch die Prüferin oder den Prüfer vor der Prüfung festzulegen, mit welchem prozentualen Anteil der erreichbaren Punkte die Prüfung bestanden ist und welche Punktzahlen welcher Note entsprechen. Hierfür kann die Prüferin oder der Prüfer eine relative Bestehensgrenze festlegen, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als einen von ihr oder ihm festzulegenden Prozentsatz unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (5) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren dar.

§ 13b **Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren)**

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 13 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.
- (2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Multiple-Choice-Verfahren sind die Regelungen des § 13a zu beachten.
- (3) Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

(4) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen. Von ihr oder ihm ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

§ 14

Prüfungen in mündlicher Form

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Dauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. bei der Präsentation von Gruppenarbeiten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(3) Prüfungen in mündlicher Form haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Testate

(1) Ein Testat ist eine Bestätigung über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form einer unbenoteten Teilnahmebestätigung.

(2) Grundlage für das Testat kann je nach Lehrveranstaltungsform und Lehrgebiet der regelmäßige Veranstaltungsbesuch (Seminare, Übungen, Praktika), die Beteiligung, ein Referat oder eine andere von der oder dem Studierenden zu erbringende unbenotete Studienleistung sein.

(3) Die Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. Die Ergebnisse sind den Studierenden und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

- (4) Das Vorliegen der Testate kann Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sein.
- (5) Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden.

§ 16

Praxissemester/Praxisphase

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums kann von den Studierenden die Ableistung eines Praxissemesters oder einer Praxisphase verlangt werden. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.
- (2) Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Der Fachbereichsrat kann die Betreuung des Praxissemesters oder der Praxisphase einer oder einem Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

§ 17

Fakultatives Auslandsstudium

- (1) Die Fachbereiche der Hochschule fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden indem sie versuchen, die Studienpläne der Bachelorstudiengänge so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters oder mehrerer Semester (je 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines fakultativen Auslandsstudiums zu erbringen.
- (2) Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem jeweiligen Studiengang und dem individuellen Kompetenzerwerb dienliche Leistungen erbringen.
- (3) Die oder der Studierende erstellt auf der Basis des Studienangebots der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Studiengangs, in dem sie oder er eingeschrieben ist, entspricht. Der Studienvertrag erhält die Aufstellung der Module bzw. Lehrveranstaltungen, die zu belegen sind; hierbei werden die entsprechenden Leistungspunkte ausgewiesen. Der Studienvertrag wird von der oder dem Studierenden und der Koordinatorin oder dem Koordinator des Studiengangs unterzeichnet sowie mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator an der ausländischen Hochschule abgestimmt. Er soll vor Aufnahme des Auslandsstudiums geschlossen und bei eventuellen Änderungen aktualisiert und genehmigt werden.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende darstellen, dass sie oder er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung zur Lösung umrissener Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die praxisorientierte Bachelorarbeit kann von jeder oder jedem betreut werden, die oder der gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann (§ 7). Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin und Prüferin bzw. einem bestimmten Betreuer und Prüfer der Bachelorarbeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Themenstellung für eine Bachelorarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit deutlich abgegrenzten Arbeitsgebieten angefertigt werden.
- (6) Die schriftliche Darstellung ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer in einem Land der Europäischen Union gesprochenen Amtssprache verfasst werden.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 20

Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüferin oder der Prüfer das der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (2) Der spätest- (ggf. auch frühest-)mögliche Abgabetermin der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.
- (3) Das Thema einer Bachelorarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit; Wiederholung

- (1) Mindestens zwei schriftliche und mit geeigneter Bindung versehene Exemplare der Bachelorarbeit sind fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Zusätzlich zu jedem Exemplar der schriftlichen ist eine digitale Fassung einzureichen, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.
- (2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Bochum sein.
- (5) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 3 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, es sei denn, dass die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesen Fällen wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Begutachtung der Bachelorarbeit bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über

die Note. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Kolloquium; Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
2. alle Testate erbracht hat,
3. alle Prüfungen bestanden hat und
4. deren oder dessen Bachelorarbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 14) durchgeführt. Es wird von den zwei bzw. - im Falle des § 23 Abs. 5 - drei Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 9. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) beständenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 23

Bachelorzeugnis; Bachelorurkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erbracht und die Bachelorarbeit und ggf. das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfung bzw. des letzten Testats ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelorzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement aus.

(4) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete und gesiegelte Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet.

(5) Das Bachelorzeugnis über die bestandene Bachelorprüfung enthält:

1. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten,
4. das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
5. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 ermittelt.

(7) Die ECTS-Note wird - bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

(8) Besteht die oder der Studierende die Bachelorprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Leistungen.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 13b sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrucke der elektronischen Daten bereitzustellen.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 26
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung erlassenen bisherigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge sind bei der nächsten erforderlichen Änderung an diese Rahmenprüfungsordnung anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 12. Juli 2010.

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gibt § 9 Abs. 4 analog.